

Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsblatt I S.310), hat die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 3. Juli 2024 die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vom 8. August 2024 genehmigt worden ist, in Kraft getreten nach Veröffentlichung im FORUM 85 der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Inhalt

Abschnit	t A: Paragrafenteil	4
§ 1 Zi	el	4
§ 2 Be	egriffsbestimmungen	4
§ 3 Ar	t und Struktur der Weiterbildung	4
§ 4 G	ebietsweiterbildung	5
§ 5 Be	ereichsweiterbildung	5
§ 6 Ar	nerkennung der Bezeichnung und Rücknahme	5
§ 7 Fü	ihren von Bezeichnungen	6
§ 8 Al	lgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen	6
§ 9 Da	auer der Weiterbildung und Unterbrechungen	7
§ 10 A	Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation	7
§ 11 E	Befugnis zur Weiterbildung	7
§ 12 A	Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung	8
§ 13 \	Neiterbildungsstätte	9
§ 14 k	Kooperation mit Weiterbildungsinstituten	10
§ 15 [Ookumentation und Evaluation	10
§ 16 Z	Zeugnisse	10
§ 17 Z	Zulassung zur Prüfung	10
§ 18 F	Prüfungsausschüsse	11
§ 19 F	Prüfung	11
§ 20 F	Prüfungsentscheidung	12
§ 21 \	Niederholungsprüfung	12
dem (Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und	b
	uropäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)	
	Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat	
9 24 1	nkrafttreten	14
Abschnit	t B: Gebiete	15
1.	Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung	15
2.	Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche	17
3.	Gebiet Psychotherapie für Erwachsene	22
4.	Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie	26

Absch	nitt	C: Psychotherapieverfahren in Gebieten	37
1.		Analytische Psychotherapie	37
	1.1	Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche	37
	1.2	Analytische Psychotherapie Erwachsene	39
2.		Systemische Therapie	43
	2.1	Systemische Therapie Kinder und Jugendliche	43
	2.2	Systemische Therapie Erwachsene	45
	2.3	Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie	47
3.		Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	49
	3.1	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche	49
	3.2	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene	51
	3.3	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie	56
4.		Verhaltenstherapie	58
	4.1	Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche	58
		Verhaltenstherapie Erwachsene	
	4.3	Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie	61
Absch	nitt	D: Bereiche	62
1.		Spezielle Psychotherapie bei Diabetes	
2.		Spezielle Schmerzpsychotherapie	
3.		Sozialmedizin	
4.		Analytische Psychotherapie	
	4.1	Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche	
		Analytische Psychotherapie Erwachsene	
5.		Systemische Therapie	86
	5.1	Systemische Therapie Kinder und Jugendliche	
	5.2	Systemische Therapie Erwachsene	88
6.		Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	
	6.1	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche	90
	6.2	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene	94
7.		Verhaltenstherapie	
	7.1	Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche	99
	7.2	Verhaltenstherapie Erwachsene	101
Q		Gosnrächsnsychotheranie Erwachsene	102

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 17 bis 21 dieser Weiterbildungsordnung nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt. Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung werden in Abschnitt D geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen.
- (2) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen.
- (3) Zur ambulanten Versorgung gehören insbesondere Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen.
- (4) Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.
- (5) Zum institutionellen Bereich gehören insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.
- (6) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

- (1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf
- ein Gebiet (Gebietsweiterbildung) oder
- einen Bereich (Bereichsweiterbildung).
- (2) Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen der Abschnitte B, C und D, voraus.

§ 4 Gebietsweiterbildung

- (1) Mit einer Gebietsweiterbildung werden besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben, die zur Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in im jeweiligen Gebiet führen. Die Voraussetzungen der Gebietsweiterbildung richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C. Im Übrigen kann der Vorstand die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in Richtlinien konkretisieren.
- (2) Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:
- 1. Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene,
- 2. Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
- 3. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie.

Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, nach Ziffer 3 in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

- (3) Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachpsychotherapeutischen Tätigkeit.
- (4) Das Gebiet wird durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung weder eingeschränkt noch erweitert.
- (5) Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung können für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden.

§ 5 Bereichsweiterbildung

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen (Zusatzweiterbildungen) richten sich nach Abschnitt D dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand in Richtlinien konkretisieren.

§ 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

- (1) Das Führen einer Bezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde. Mit der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung erfolgt auch die Anerkennung derjenigen Verfahren, die maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung waren, und die Berechtigung, diese Verfahren als Zusatzbezeichnung zu führen.
- (2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 7 Führen von Bezeichnungen

- (1) Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.
- (2) Gebietsbezeichnungen sind gemäß den Bestimmungen in Abschnitt B zu führen.
- (3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.
- (4) Mehrere von der Landeskammer anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (5) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 4, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (6) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Die Weiterbildung erfolgt
- 1. im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen,
- 2. unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen in Einrichtungen, die gemäß § 13 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
- 3. in fachlich weisungsabhängiger Stellung. Zeiten beruflicher Tätigkeit außerhalb der Weiterbildungsstätte können auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsteilnehmer*in die Anrechnung vorab beantragt hat und die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung nach Prüfung der Kammer erfüllt sind.
- 4. obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren Versorgungsbereichen gemäß den Vorgaben nach Abschnitt B, C und D. Parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Abschnitte B, C und D vereinbar ist.
- (4) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach den Abschnitten B, C und D dieser Weiterbildungsordnung. Für die Bereichsweiterbildungen sind Ausnahmen und Einschränkungen abweichend von Absatz 3 nach Abschnitt D möglich.
- (5) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmer*innen mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

- (1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in Hauptberuflichkeit.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend erfolgen, soweit dies nach Abschnitt D zulässig ist.
- (5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

§ 10 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind, und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.
- (2) Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (3) Angehörige der Berufe "Psychologische*r Psychotherapeut*in" und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in", die ihre Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (4) Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.
- (5) Der*Die Befugte* ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung
- 1. persönlich zu leiten,
- 2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
- 3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie

- 4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen, und
- 5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*innen zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Psychotherapeut*innen, Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinderund Jugendlichenpsychotherapeut*innen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede*n einzelne*n.

- (6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Der*Die hinzuzuziehende Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische*r Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich/Gebiet tätig gewesen sein. Für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiter*innen im Gebiet "Psychotherapie für Kinder und Jugendliche" oder in den auf Kinder und Jugendliche bezogenen Bereichen muss die in Satz 4 vorausgesetzte Berufserfahrung nicht zwingend die Behandlung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben. Zudem muss er*sie fachlich und persönlich geeignet sein. Zu Selbsterfahrungsleiter*innen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.
- (7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Auskünfte zu erteilen. Der*Die den Antrag stellende Psychotherapeut*in, Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinderund Jugendlichenpsychotherapeut*in hat die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.
- (8) Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Kammer beantragen. Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt. Die Feststellung der Eignung nach Satz 1 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.
- (9) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann der*die weiterbildungsbefugte Psychotherapeut*in, Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden. Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter, deren Eignung nach Abs. 8 Satz 1 festgestellt wurde, werden in einem auf der Internetseite der Kammer einsehbaren Verzeichnis geführt, sofern sie der Eintragung in ein solches Verzeichnis zugestimmt haben.
- (10) Die Psychotherapeutenkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeut*innen, Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 12 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Kammer, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

- 1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des*der Weiterbildungsbefugten ausschließt, oder
- 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B, C und D der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 13 Weiterbildungsstätte

- (1) Die in den Abschnitten B, C und D geregelte Weiterbildung wird in einer durch die Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.
- (2) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.
- (3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass
- 1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
- 2. Patient*innen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
- 3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und
- 4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.
- (4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.
- (5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietsweiterbildung koordinieren.
- (6) Mit Antragstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (z. B. Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen usw.).
- (7) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie z. B. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.
- (8) Die von der Psychotherapeutenkammer erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

§ 14 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

- (1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (2) Psychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot-einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 15 Dokumentation und Evaluation

- (1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von dem*der Teilnehmer*in in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.
- (2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 16 Zeugnisse

- (1) Der*Die Befugte* hat dem*der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*in über die unter seiner*ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über
- 1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 9 Absatz 5 und 2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.
- (2) Auf Anforderung des*der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*in oder der Psychotherapeutenkammer ist dem*der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*in nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.
- (3) Die Psychotherapeutenkammer ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*innen Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 17 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 15 Absatz 1 belegt ist.
- (2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung für eine Bereichsweiterbildung kann erst nach Anerkennung einer Gebietsweiterbildung erfolgen.

§ 18 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Psychotherapeutenkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter*innen eines Prüfungsausschusses werden durch die Vertreterversammlung bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter*innen tätig werden, ist dabei festzulegen. Prüfungsausschüsse können länderübergreifend gebildet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeut*innen, Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, von denen mindestens eine*r über eine Weiterbildungsbefugnis für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich sowie zwei über eine Qualifikation in den Verfahren oder den Bereichen verfügen müssen, die maßgebliche Grundlage der Gebiets- oder Bereichsweiterbildung sind. Selbsterfahrungsleiter*innen der zu prüfenden Kandidat*innen dürfen nicht als Prüfer*innen tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter*innen und des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 19 Prüfung

- (1) Die Psychotherapeutenkammer setzt im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragsteller*innen werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede*n Prüfungskandidat*in mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B, C und D der Weiterbildungsordnung.
- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgespräches, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.
- (4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.
- (5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der*die Prüfungskandidat*in die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und ggf. bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

- (6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.
- (7) Bleiben Antragsteller*innen der Prüfung fern oder brechen Prüfungskandidat*innen die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem*der Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:
- 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- 2. den Namen des*der Geprüften,
- 3. den Prüfungsgegenstand,
- 4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- 5. das Ergebnis der Prüfung,
- 6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf. vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 20 Prüfungsentscheidung

- (1) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidat*innen eine Urkunde über die Anerkennung aus.
- (3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne triftigen Grund der Prüfung fernbleibt. Wann ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht vorgenommen.
- (4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidat*innen einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.
- (5) Gegen den Bescheid der Psychotherapeutenkammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch der Prüfungskandidat*innen entscheidet die Psychotherapeutenkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 21 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

- § 22 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)
- (1) Kammermitglieder mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung. Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 2 zu der in der dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorangegangenen abgeschlossenen Ausbildung für den psychotherapeutischen Beruf durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.
- (2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 Satz 2 liegen vor, wenn sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Psychotherapeutenkammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter der Aufsicht und Anleitung von in dem entsprechenden Gebiet der Weiterbildung tätigen Psychotherapeut*innen oder durch sonstige nachgewiesene Qualifikation erworben haben. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragstellende berufstätig war
- (3) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 vor, so haben Antragstellende unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen oder wahlweise einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang (Ausgleichmaßnahmen) zu absolvieren. Der Inhalt der Ausgleichmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Eine nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bislang geleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden; über die Anrechnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses.
- (4) Die Psychotherapeutenkammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach Absatz 1 bis 3 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Psychotherapeutenkammer stellt sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens 6 Monate nach dem Zugang der Entscheidung nach Satz 2 abgelegt werden kann.
- (5) Antragstellende nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 erteilt worden ist, führen die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.
- (6) Die Psychotherapeutenkammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG und des § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 ein partieller Zugang gewährt werden kann. Die partielle Anerkennung nach Satz 1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere Gründe der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit entgegenstehen.
- (7) Die Psychotherapeutenkammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Staates in der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben (Mitglieds- oder Vertragsstaat), auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung der Weiterbildung in diesem Staat erforderlich sind, und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem

Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Psychotherapeutenkammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person hat.

- (8) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 bis Absatz 6 gelten entsprechend für Antragstellende, die
- 1. eine in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nachweisen, die durch einen anderen europäischen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder in einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt hat, und dieser Staat diese Tätigkeit bescheinigt, oder
- 2. die Anforderung an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nicht bescheinigt wird.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat

- (1) Antragstellende, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem anderen als den in § 22 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung, soweit die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Sie führen die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene entsprechende Bezeichnung.
- (2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gilt § 22 Absatz 1 und 2 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede vor, müssen die Antragstellenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn die von dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die Psychotherapeutenkammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Psychotherapeutenkammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 22 Absatz 7 Nummer 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte bezieht.

Vor Ablegen einer Prüfung kann festgelegt werden, dass die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten in dem angestrebten Weiterbildungsgebiet durch die Ableistung einer Weiterbildung von mindestens 12 Monaten nachzuweisen sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind nach Satz 4 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

- (3) Die Psychotherapeutenkammer hat über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede spätestens drei Monate, nachdem ihr alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen.
- (4) § 22 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

gez. Stefanie Maurer Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Abschnitt B: Gebiete

1. Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete.

Vertiefte Fachkenntnisse

- Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Berufsrecht und Berufsethik, rechtliche und ethische Aspekte von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
- Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
- Einbezug von Bezugspersonen, Angehörigen und Lebenswelten sowie Dynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Teilhabeorientierte Diagnostik und Therapie von Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Funktionseinschränkungen
- Telematikinfrastruktur und weitere elektronische Datenverarbeitungssysteme und Anwendungen einschließlich datenschutzrechtlicher und berufsethischer Aspekte
- Kenntnisse über den Einsatz von digitalen Gesundheitsanwendungen
- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung berufs- und sozialrechtlicher Vorgaben
- Besondere Anforderungen der Versorgung von Patient*innen im Transitionsalter
- Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden
- Erkennen von und Umgang mit Gewalt unter Erwachsenen, insbesondere häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen
- Anforderungen übergreifender psychosozialer Versorgungssysteme wie z. B. Frühe Hilfen, Rentenversicherung
- Wissen um die Auswirkungen des Klimawandels auf die soziale und gesundheitliche Situation, insbesondere auf die psychische Gesundheit
- Vertiefte Kenntnisse über Planung und Durchführung sowie Beurteilung wissenschaftlicher Studien zu Grundlagen psychischer Störungen, zur Evaluation, zur Anwendung psychotherapeutischer Interventionen sowie zur Versorgungsforschung und zur Integration der Befunde in die psychotherapeutische Praxis
- Anerkannte Psychotherapieverfahren und Methoden Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

Handlungskompetenzen

- Umsetzung rechtlicher und ethischer Anforderungen im therapeutischen Handeln, z. B. Prinzipien der Abstinenz, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen und reflektierter Umgang mit konflikthaften ethischen Situationen in der therapeutischen Beziehung
- Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz in Diagnostik und Behandlung
- Nutzung der psychotherapeutischen Haltung und Empathiefähigkeit im psychotherapeutischen Behandlungsprozess
- Aufbau und Gestaltung einer therapeutischen Beziehung in unterschiedlichen Settings unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
- Versorgung von Patient*innen im Transitionsalter
- Anwendung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- oder Koordinationsaufgaben
- Diagnostik und Behandlung klimawandelbezogener psychischer Belastungen
- Psychotherapeutische Gutachtenerstellung
- Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken
- In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren
 - Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche 2.

Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche umfasst kurative, präventive und reha-			
	bilitative Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Transitionsal			
	bis 21 Jahre mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter Einbezug von Be-			
	zugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutioneller			
	Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Ent-			
	wicklungsund Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psy-			
	chischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe. Bei entsprechender Indikation oder			
	zur Fortsetzung begonnener Therapien können auch ältere Patient*innen behandelt werden.			
Weiterbildungs-	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon			
zeit	• mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Kin-			
	der und Jugendliche,			
	mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilita-			
	tion oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versor-			
	gung, davon mindestens 12 Monate in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,			
	bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen,			
	bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.			
Weiterbild-	erbild- Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Weiterbildungsambulanze			
ungsstätten	Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen			
	Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.			
	Stationäre Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: psychiatrische oder psychoso-			
	matische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser de			
	Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psycho			
	somatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs			
	können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden und abhängig vom möglichen			
	Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institut-			
	sambulanzen.			
	Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können insbesondere sein: Einrichtungen			
	der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der			
	Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Ju-			
	gendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstel-			
	len und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrich-			
	tungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet			
	oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.			
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.			

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Spezielle rechtliche und berufsethische Aspekte der Berufsausübung im Gebiet	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapiever-
Kenntnisse der Hilfe- und Versorgungssysteme im Gebiet	fahren, dayon mindestens 48 Einheiten
Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie, Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen sowie Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und kognitiven, sozialen und physischen Beeinträchtigungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei jungen Erwachsenen im Transitionsalter	zur Gruppenpsychotherapie
Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD/MAS, DSM, Zero to Three; ICF) in der Anwendung	
Differenzialdiagnostik psychischer Erkrankungen in allen Altersgruppen – vom Säuglingsalter bis zum jungen Erwachsenenalter/Transitionsalter – einschließlich psychotischer und Suchterkrankungen sowie Teilleistungsstörungen	
Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharma- kotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz	
Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule	
Krisenintervention, Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie	
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen wie Kindern psychisch kranker Eltern	

Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen

Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, - methoden und -techniken

Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren

Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

Handlungskompetenzen

Anamnese einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung und Aufklärung unter Einbindung der Bezugspersonen. Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, entwicklungspsychopathologischer und altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung

Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie fehlender Beschulbarkeit

Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen

Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung

Indikationsstellung und Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Jugendhilfe), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation

Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung von psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, des schulischen Kontextes, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte

Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) **60** dokumentierte **(Erst-) Unter- suchungen**
- (2) **75 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
 - i) 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren
 - ii) 60 Doppelstunden (120 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision
- (3) **80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung** in der **Gruppe** im vertieften Verfahren
- (4) Maßnahmen zur **Prävention** und **Früherkennung**
- (5) **6** für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte **Behandlungsfälle**
- (6) Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patient*innen einschließen muss: Fälle aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren

Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen

Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz de-eskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und oder Fremdgefährdung

Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen

Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern in der Interaktion mit Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen

Beratung und Behandlung unter Einbezug von Bezugspersonen und Personen und Institutionen in den relevanten Lebenswelten

Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung

Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen

Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie

Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose

Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden

Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppenund sektorenübergreifende Koordination und Kooperation

Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien, unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans

Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie

Gefahreneinschätzung, Prävention und Intervention bei körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen

Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste

Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit

Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung

Kindheit, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter

(1) Erstellung von **3 Gutachten**

Davon ambulant mindestens

Diagnostik und Behandlung, davon mindestens

- 30 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren, davon 20 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen
- 40 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung
- 5 Akutbehandlungen

Supervision

- eigene Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation
- je Weiterbildungsteilnehmer*in mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision

3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte **Behandlungsfälle** im vertieften Verfahren

Davon (teil-)stationär mindestens

- 40 dokumentierte Erstuntersuchungen einschließlich multiaxialer Diagnostik
- 40 Behandlungsfälle unter Supervision, davon
 - 10 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen,
 - 20 Einzeltherapien

Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge

Schnittstellenkompetenz für psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen unterschiedlicher Hilfesysteme, insbesondere mit Beteiligung der Jugendhilfe und einschließlich des Bildungswesens

Erstellen von Gutachten

Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken

In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene:

Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeut*innen zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen

- zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit
- 10 Krisen- und Notfallinterventionen
- 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle

Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.

Näheres wird in Abschnitt C geregelt.

Gebiet Psychotherapie für Erwachsene *3*.

Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene

_				
Definition Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene umfasst kurative, präventive und rehabili				
	Maßnahmen bei Erwachsenen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen			
	institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von			
	Erkrankungen und Funktionsstörungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der			
	psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.			
Weiterbildungs-	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung), davon			
zeit	• mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für			
	Erwachsene			
	• mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilita-			
	tion oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Ver-			
	sorgung			
	 bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen 			
	bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet			
Weiterbildungs-	Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und			
stätten	Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können			
	Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.			
	Stationäre Weiterbildung: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabtei-			
	lungen einschließlich der Gerontopsychiatrie, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des			
	Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psycho-			
	somatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs			
	können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Abhängig vom möglichen			
	Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institut-			
	sambulanzen.			
	Weitere institutionelle Bereiche: u. a. Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Or-			
	ganmedizin, der Geriatrie, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, des Jus-			
	tizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesund-			
	heitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der			
	, ,			
	Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12			
	Monate erteilt werden.			
7 oit oin hoit or				
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.			

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapiever- fahren,
Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF) in der Anwendung $$	davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharma- kotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz	
Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z.B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen und Arbeit	
Grundlagen der Behandlung in der Forensik	
Grundlagen der Palliativversorgung	
Krisenintervention Rückfallund Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie	
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung	
Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	
Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren	
Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.	

Handlungskompetenzen

Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung

Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit

Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen

Diagnostik und Behandlung bei Selbstund Fremdgefährdung

Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation

Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung des gesamten Spektrums von psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen vom Transitionsbis ins hohe Erwachsenenalter sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung von Gender- und Kulturaspekten, der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes

Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige

Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen

Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung

Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen

Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) **60** dokumentierte (**Erst-)Unter- suchungen**
- (2) **100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
 - 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren,
 - ii) mindestens 5 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen
 - chotherapie, davon mindestens 120 Stunden (60 Doppelstunden) im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision
- (3) **80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung** in der **Gruppe** im vertieften Verfahren
- (4) Maßnahmen zur **Prävention** und **Früherkennung**
- (5) 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle
- (6) Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums
- (7) Erstellung von **3 Gutachten**

Davon ambulant mindestens

Diagnostik und Behandlung, davon mindestens

- 40 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren,
- 60 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung,

Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen

Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie

Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose

Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden

Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppenund sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche

Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans

Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste

Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit

Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung

Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen

Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie

Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge

Erstellen von Gutachten

Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken

Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeut*innen zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen.

5 Akutbehandlungen

Supervision

- im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8 abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation
- je Weiterbildungsteilnehmer*in mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon sind mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen
- Gruppensupervision mit max. 6
 Teilnehmer*innen sind anrechenbar

3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte **Behandlungsfälle** im vertieften Verfahren

Davon (teil-)stationär mindestens

40 dokumentierte Erstuntersuchungen

40 Behandlungsfälle unter Supervision

- 5 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen
- 20 Einzeltherapien
- zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit

10 Krisen- und Notfallinterventionen

3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte **Behandlungsfälle**

Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.

Näheres wird in Abschnitt C geregelt.

4. Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie

Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie umfasst den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen für die wissenschaftlich begründete Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychischen Störungen infolge verletzungsoder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen. Das Aufgabenfeld erfordert fundiertes Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten, über neurologische und neuropsychiatrische Erkrankungen sowie über die Diagnostik und Therapie der daraus resultierenden neuropsychologischen Störungsbilder jeweils unter Berücksichtigung alters-, erkrankungs-, verlaufs- und settingspezifischer Besonderheiten. Daher ist im Rahmen der Weiterbildung ein ausreichendes Spektrum diesbezüglicher Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben.

	Ţ		
Definition	Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Reha-		
	bilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen bei verletzung-		
	soder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenen-		
	alter unter Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der		
	biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen sowie der sozialen, schulischen und		
	beruflichen Anforderungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen		
	und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe.		
Weiterbildungs-	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten		
zeit	oder Verbünden der neuropsychologischen Versorgung, davon		
	• mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und mindestens		
	12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung		
	· mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung		
	bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen		
14/a:4 ala:1 al	bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet		
Weiterbildungs-	Ambulante und stationäre Weiterbildung: Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog		
stätten	ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunk-		
	tionsstörungen zur Folge haben.		
	Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen, Hochschul-		
	und Spezial- (z.B. Gedächtnis-) ambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompe-		
	tenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.		
	Stationäre Weiterbildung: Neurologische, geriatrische und psychiatrische Kliniken bzw.		
	Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken. Ab-		
	hängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als		
	24 Monate erteilt werden.		
	Weitere institutionelle Bereiche (s. Settings): u. a. stationäre schulische Rehabilitation, ther-		
	apeutische Wohngruppen, (mobile) berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit		
	erworbener Hirnschädigung (MEH), Wohn-/Tagesstätten für MEH, (mobile) schulische Reha-		
	bilitation, Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen, Frühförderung, Einrichtungen der		
	Allgemeinmedizin, Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, Behindertenhilfe, Sozi-		
	alpsychiatrie, Gemeindepsychiatrie sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.		
	Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber		
	hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen		
	für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.		
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.		

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik	Mindestens 500 Einheiten Theorie,
und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden	davon
und Erwachsenen aller Altersgruppen	mindestens 350 Einheiten zur
	Neuropsychologischen Psycho-
Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM,	therapie und
ICF)	mindestens 120 Einheiten zu
	den Methoden und Techniken
Somatische (inklusive klinisch-neurologische) Differenzialdiagnostik bei	aus dem gewählten Verfahren
psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu	
verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Ein-	
beziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Crundlagan van Dakumantatian Barightswasan Qualitätesisharung ain	
Grundlagen von Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung ein-	
schließlich rechtlicher Rahmenbedingungen	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Sprachther-	
apie, Orthoptik, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie,	
psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere	
medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und	
Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
veraniassung einer Krankennauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharma-	
kotherapie	
Rotherapie	
Verhinderung unerwünschter Therapieeffekte, Rückfall- und Suiz-	
idprophylaxe sowie Erhaltungstherapie	
Tapi opinytane some Emarkangsurerapie	
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention	
und Versorgung bei Risikogruppen im Kindes- und Jugendalter	
Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen	
Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen,	
fest-stellen und beenden	
	<u> </u>

Vertiefte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie

Kompetenz		
Grundlagen der Neuropsychologischen Psychotherapie	Altersbereich	
Ursprung und Entwicklung der wissenschaftlichen und erkenntnistheo-	Α	Mindestens 80
retischen Grundlagen der Neuropsychologie	(Allgemein)	Einheiten Theo-
		rievermittlung
Rechtliche und organisatorische Strukturen des Arbeitsfeldes,	Α	
medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Interdisziplinarität		
Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie	Α	
Entwicklungsneuropsychologie und Entwicklungspsychopathologie (Rei-	K (Kinder),	-
fungs- und alterskorrelierte Veränderungen über die gesamte Lebens-	E (Erwachsene)	
spanne)	, ,	
Diagnostik in der Neurologie, besondere elektrophysiologische und bildge-	Α	-
bende Methoden (z. B. CT, MRT, PET, EEG)		
Entstehung und Symptomatik hirnorganischer Erkrankungen (Pathophysi-	K, E	-
ologie) sowie Psychopathologie bei neurologischen Erkrankungen	,	
Wissenschaftlich begründete Modelle kognitiver Funktionen und neuro-	Α	1
psychologischer Syndrome		
Entstehung und Symptomatik hirnorganischer Erkrankungen (Pathophysi-	K, E	-
ologie) sowie Psychopathologie bei neurologischen Erkrankungen	, -	
Wissenschaftlich begründete Modelle kognitiver Funktionen und neuro-	Α	-
psychologischer Syndrome	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Neuroplastizität: Ontogenetische Entwicklung und neuronale Reorganisa-	Α	1
tion des menschlichen Nervensystems	, A	
Pharmakologische Behandlung hirnorganischer Erkrankungen unter	Α	-
Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver		
und (hirn-)organischer Wirkung		
Neurochirurgische Behandlung hirnorganischer Erkrankungen unter	Α	-
Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver,	, A	
motorischer und (hirn-) organischer Wirkung		
Diagnostik und Therapieplanung	Altersbereich	
Neuropsychologische Funktionsdiagnostik: Wahrnehmungsstörungen,	A	Mindestens 80
Aufmerksamkeitsstörungen, Gedächtnisstörungen, exekutive Störungen,	, A	Einheiten Theo-
Störungen der Raumkognition, Störungen der Sprache und des Rechnens		rievermittlung
Herausforderungen neuropsychologischer Diagnostik bei Patient*innen z.	Α	Tieverimenang
B. mit Aphasie, Apraxie und fehlender oder stark eingeschränkter Sensorik	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
bzw. Wahrnehmung		
Beurteilung/Einschätzung der Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbei-	К, Е	-
tung nach erworbener Hirnschädigung	1,, 2	
Diagnostik von hirnorganisch bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-,	K, E	_
Jugend- und Erwachsenenalter	Ι, Ε	
Diagnostik von hirnorganisch bedingten emotional-affektiven Störungen	K, E	1
im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	N, L	
Differenzialdiagnostik organisch bedingter psychischer Störungen und ko-	K, E	1
morbider psychischer Störungen	IN, E	
	K	-
1	IN.	
Kinder- und Jugendbereich		-
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E	
	νE	-
Beurteilung von Verlauf und Prognose organisch bedingter psychischer	К, Е]

618		¬
Störungen vor dem Hintergrund ätiologischer und entwicklungspsycholo-		
gischer Besonderheiten	_	
Diagnostische Beurteilung spezifischer Gefährdungslagen (z. B. Fahreig-	E	
nung, Maschinenführung)		
Grundlagen wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gu-	K, E	
tachten: Aufbau des Gutachtens, Rechtsgebiete, Neuropsychologische		
Bewertungsmaßstäbe, Rolle der Gutachter*in, Kausalitäts- und Beweis-		
regeln		
Therapieprozess und Behandlungsmethoden	Altersbereich	
Modelle und Konzepte zum Beziehungsaufbau, zur Beziehungsgestaltung	Α	Mindestens 150
und Gesprächsführung in der neuropsychologischen Psychotherapie, Ein-		Einheiten Theo-
bezug von Angehörigen, Arbeits- und Ausbildungsumfeld, Wohnumfeld		rievermittlung
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der Neuropsychologischen	K	
Psychotherapie bei Kindern		
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen	Е	
Psychotherapie bei Menschen im höheren Lebensalter		
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen	Α	
Psychotherapie unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psy-		
chotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orien-		
tierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte		
Allgemeine Prinzipien der neuropsychologischen Psychotherapie: Restitu-	Α	
tion, Substitution, Kompensation, Integrative Verfahren		
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich	Α	
des Störungsbewusstseins		
Behandlung von Antriebsstörungen	Α	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen	Α	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leis-	Α	
tungen, Visuokonstruktion		
Behandlung von Neglect	Α	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen	Α	
Behandlung exekutiver Funktionen	Α	
Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen	Α	
Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach	Α	
Hirnschädigung		
Behandlung korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpas-	Α	
sungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung etc.) im Kontext der		
hirnorganischen Erkrankung		
Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation	Α	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körper-	Α	
licher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel,		
Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik,		
Schmerzen)		
Spezielle therapeutische Ansätze und Methoden bei pathologischen al-	E	
tersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen De-	_	
menzsyndromen		
Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmit-	Α	
teln in der Neuropsychologie		
Spezielle Aspekte der Gruppentherapie	Α	
Specielle / Specie del Stappentifictable	1 ' `	

Spezielle Settings		
Akutversorgung	E	Mindestens 40
Früh-Rehabilitation		Einheiten Theo-
Stationäre Rehabilitation		rievermittlung
Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR)		
Stationäre berufliche Rehabilitation (z. B. BBW, BfW)		
Akutversorgung	K	
Früh-Rehabilitation		
Stationäre Rehabilitation		
Stationäre schulische Rehabilitation		
therapeutische Wohngruppen		
Ambulant-kurative Behandlung	E	
(mobile) berufliche Rehabilitation		
Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH)		
Wohn-/Tagesstätten für MEH		
Ambulant-kurative Behandlung	K	
(mobile) schulische Rehabilitation		
Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen Frühförderung		

Handlungskompetenzen

Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung

Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit

Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen

Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung

Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation

Behandlung von häufig im Zusammenhang mit einer Hirnschädigung auftretenden korrespondierenden psychischen Störungen wie depressive, Angst- und Traumafolgestörung nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte

Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) **60** dokumentierte (Erst-) Untersuchungen
- (2) 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie) unter Supervision, davon mindestens
 - i) 50 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
 - ii) 5 Behandlungen (mindestens 30 Stunden)
 - iii) 5 Behandlungsfälle im höheren Alter (> 70 Jahre)
 - iv) 10 Behandlungsfälle im Kindes- und Jugendalter
- (3) Von den Behandlungsfällen mit korrespondierenden Störungen mindestens mit Methoden und Techniken des gewählten Verfahrens
 - i) 10 Fälle (Erstuntersuchungen und Behandlungen von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen)
 - ii) 120 Behandlungsstunden (Anrechenbarkeit von Behandlungen aus anderem

Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige

Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen

Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung

Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen

Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung

Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen

Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psycho-pharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie

Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose

Anwendung supportiver und psychoedukative Methoden

Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppenund sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche

Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans

Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste

Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit

Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung

Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen

Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie

- Gebiet bei Patient*innen mit neuropsychologischen Störungen)
- (4) 80 Stunden Gruppenpsychotherapie
- (5) **100 Einheiten** kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor*innen
- (6) Mindestens 20 Supervisionseinheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken im gewählten Verfahren

Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusiv	
Befunderstellung für Rehabilitationsanträge	
Erstellen von Gutachten	

Diagnostik und Behandlung in der Neuropsychologischen Psychothera- pie	Altersbereich
Zuordnung hirnorganischer Ätiologien, Erkrankungsverläufe und kognitiver Leistungsprofile zu Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren (z. B. CT, MRT, PET, EEG)	A
Exploration, Anamneseund Befunderhebung unter Einbeziehung ätiologischer (inkl. bildgebender) Befunde, prämorbider, psychosozialer, altersspezifischer sowie kultur- und werteorientierter Gesichtspunkte, Ableitung diagnostischer Hypothesen aus Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren	A
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren zu: Wahrnehmungsstörungen Aufmerksamkeitsstörungen Gedächtnisstörungen exekutiven Störungen Störungen der Raumkognition Störungen der Sprache und des Rechnens	A
Beurteilung und Management von Störungen der Sensorik, Motorik, Praxie und Sprache	A
Anwendung und Interpretation von neuropsychologischen Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich	K
Einsatz von Selbst- und Fremdbeurteilungsskalen in der Diagnostik von hir- norganisch bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, systematische Verhaltensbeobachtung, Anwendung und Interpretation standardisierter Test- und Beobachtungsverfahren	K, E
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren in der Diagnostik von hirnorganisch bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E
Anwendung und Interpretation von spezifischen Testverfahren zur Beurteilung der Kompetenzen in umschriebenen Anforderungssituationen, z. B. Führen eines Kraftfahrzeugs, Teilnahme am Straßenverkehr, Maschinenführung, selbstständige Lebensführung, Urteilsfähigkeit, Testierfähigkeit	E
Erstellung neuropsychologischer Befunde und Stellungnahmen, Kommunikation der Ursachen und Auswirkungen neuro-psychologischer Störungen im interdisziplinären Rahmen	A
Erstellung wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten (Auftraggeberkontakte, Aktenauszug, Untersuchungsplanung, Untersuchungsdurchführung, Auswertung, Befundung, Interpretation, Beantwortung der Fragen der Auftraggeber*in)	K, E
Vermittlung des neuropsychologischen Befundes und Einordnung in ein Störungsmodell im Rahmen eines psychoedukativen Aufklärungsgesprächs mit Patient*innen und Angehörigen, Aufklärung von und situationsgerechte Kommunikation mit Patient*innen mit reduzierter Auffassungs- und Gedächtnisleistung, eingeschränkter affektiver und autopsychischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie Beurteilung der	K, E

Einwilligungsfähigkeit einschließlich der Beratung Angehöriger	
Ableitung von Therapiezielen aus der Diagnostik und Erstellung ICF-orien-	K, E
tierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss inter-	
disziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rah-	
menbedingungen, Erstellung von Rehabilitationsplänen; Überwachung	
und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungsgestaltung bei Patient*innen mit	K, E
erworbener Hirnschädigung, Etablierung eines Arbeitsbündnisses; Um-	
gang mit Herausforderungen (z. B. Awarenessstörungen, Kommu-	
nikationsstörungen) und Krisen in der therapeutischen Beziehung; Förder-	
ung der Motivation; feedbackorientiertes Vorgehen; motivorientierte	
Beziehungsgestaltung; geleitetes Entdecken; Gestaltung des Therapieab-	
schlusses	
Neuropsychologische Psychotherapie im interdisziplinären Team,	K. E
Teilnahme an interdisziplinären Teambesprechungen	
Ableitung therapeutischer Strategien aus der Gesamtheit der Befunde und	K, E
Verlaufsmessungen mit testpsychologischen, bildgebenden und elektro-	
physiologischen Untersuchungsverfahren und der Anamnese, Exploration	
und Verhaltensbeobachtung	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich	K, E
des Störungsbewusstseins, z. B. Feedback-Interventionen; Zielsetzungs-	
/Ziel-abgleich-Training; Begleitete Konfrontationen und Re-	
alitätstestungen; Förderung der Metakognition	
Behandlung von Antriebsstörungen, z. B. Motivationsförderung und	K, E
Selbstmanagementstrategien bei Antriebsstörungen; Aufbau von Tages-	
und Wochenstruktur einschließlich externer Hilfen; Umweltkontrolle bei	
schweren Antriebsstörungen	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen, Einsatz standardisierter und	K, E
nicht-standardisierter Verfahren (PC-gestützt, Paper/ Pencil) spezifisch	
entsprechend Defiziten im Intensitäts-, Selektivitäts- und räumlichen Auf-	
merksamkeitsnetzwerk	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leis-	K, E
tungen, Visuokonstruktion, z. B. kompensatorische (Explorations- und Sak-	
kadentherapie) und restitutive Therapieprogramme (i. d. R. PC-gestützt);	
Okklusionstherapie, Prismenadaptation; Kenntnisse bzgl. Behandlungsop-	
tionen bei Farb-, Form- und Bewegungswahrnehmungsstörungen, Fu-	
sionsstörungen, Kontrastwahrnehmung, Hell-/Dunkel-Adaptation, Agnos-	
ien, z. B. Sakkadentraining; Alltagstraining räumlicher Orien-	
tierungsstörungen	
Behandlung von Neglect, z. B. optokinetische Stimulation; galvanisch-ves-	K, E
tibuläre Stimulation; Nackenmuskelvibration; Prismenadaptation;	
visuelles Explorationstraining; Spiegeltherapie; Hemibrillen	И.Б.
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen, z. B.	K, E
Reduzierung von Gedächtnisanforderungen; implizit-prozedurale	
Gedächtnisstrategie; internale Enkodierungsund Abrufstrategien; Prob-	
lemlösetraining; Förderung der Metakognition; Aufbau externer Gedächt-	
nishilfen; PC-gestütztes Arbeitsgedächtnistraining	V E
Behandlung exekutiver Funktionen im Bereich Kommunikation, z. B. Turn-	K, E
Taking-Training, GIST: Group Interactive Structured Training, KPT: Kognitive Pragmatisches, Training, MAKPO: Hierarchisches, makrostrukturalles	
tiv-Pragmatisches Training, MAKRO: Hierarchisches makrostrukturelles	
Training, Textverständnis und Metapherntraining	

i i

beruflichen Kontexten, Durchführung von Angehörigengesprächen		
Praxis der spezialisierten Diagnostik und Therapie schwerst hirnverletzter	K. E	
Menschen, z. B. im intensivmedizinischen Setting bei Störungen von		
Bewusstsein, Kommunikation und Mobilität mit apparativ gestützten		
Therapie- und Kommunikationshilfen, Eyetracking; interdisziplinäre		
Kooperation bei basaler Stimulation, Angehörigenarbeit oder bei chro-		
nisch schwerst hirngeschädigten Menschen, z. B. funktionsspezifische		
Konzeptualisierung der aktivierenden ("jungen") Pflege; oder in Spezi-		
aleinrichtungen und Organisationen für Menschen mit erworbener		
Hirnschädigung (MEH) einschließlich Reha-Diensten, SPZs (Sozialpädi-		
atrische Zentren) und Frühfördereinrichtungen		
Durchführung ambulanter neuropsychologischer Psychotherapien, u. a.	K, E	
Neuropsychologie-Richtlinie oder im Rahmen gesetzlicher Unfallversicher-		
ung		
Praxis der teilhabe-orientierten Neuropsychologie: neuropsychologisch-	K, E	
schulische Rehabilitation, z. B. Diagnostik schulischer Eignung und Fer-		
tigkeiten; Differenzialdiagnostik hirnorganisch bedingter entwicklungs-		
bedingter Störungen schulischer Fertigkeiten; störungsspezifische Gestal-		
tung schulischer Rahmenbedingungen und Verläufe und neuropsycholo-		
gisch-berufliche Rehabilitation, z. B. Berufsfindung und berufliche Eig-		
nungsfeststellung, Arbeitsplatzanalyse, Belastungserprobung, neuropsy-		
chologische Berufstherapie, neuropsychologisches Jobcoaching, unter-		
stützte Beschäftigung		

Selbsterfahrung

Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten.

Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten gebietsspezifische Gruppen- und Einzelselbsterfahrung, unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

- · konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen
- · Grundsätze von ethischem Handeln im Kontext neuropsychologischer Handlungsgebiete (z. B. Zwangsmaßnahmen)
- · die neuropsychologische Untersuchung als empfundene Prüfungssituation
- · Erkennen eigener Anteile an ungünstigen neuropsychologischen Behandlungsverläufen oder Behandlungsabbrüchen
- · Reflexion der bewussten Ab- und Eingrenzung der eigenen therapeutischen Rolle angesichts vielfältiger Herausforderungen in persönlichen, schulischen und beruflichen Lebenskontexten hirngeschädigter Patient*innen
- · Reflexion der eigenen persönlichen und therapeutischen Haltung im Umgang mit Themen wie Behinderung und Tod
- · Reflexion des persönlichen Umgangs mit Verlusten

Supervision

100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor*innen und mindestens 20 Einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren zur

- · Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele
- · Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

Prüfung

Mündliche Einzelprüfung: 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)

6 Prüfungsfälle, davon mindestens: 1 Erwachsene*r, 1 Kind und Jugendliche*r, 1 höheres Lebensalter; 2 Langzeitbehandlungen, 1 ambulant, 1 stationär

1 Gutachten

Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten

Analytische Psychotherapie **1.**

1.1 **Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien	
und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalyt-	
ischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entste-	
hung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien	
psychosomatischer Erkrankungen	
psychosomatischer Ernamangen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psy-	
chopathologie	
Chopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behand-	
lungstheorie	
lungstrieone	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
describing der Tiefenpsychologie und Esychodilalyse	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und	
Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfah-	
ren	
Thoranionrozocc	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen	
der Analytischen Psychotherapie	
Deboudher sound to deal and	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interven-	
tionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen	
und soziokulturellen Parameter	

Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen

Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurzund Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie

Handlungskompetenze

Grundlagen der Analytischen Psychotherapie

Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen

Diagnostik und Therapieplanung

Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie

Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen

Selbsterfahrung

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- 2 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugsperson
- 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugsper-

Selbsterfahrung

Mindestens 250 Einheiten,

- davon mindestens 150 in Einzelselbsterfahrung und
- mindestens 80 in der Gruppe

Analytische Psychotherapie Erwachsene 1.2

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodyna-	
mischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der	
Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie,	
Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Developed was mile and Developed the logic in Dearbasiah angen. Familian and	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und	
Gruppen	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Grup-	
pendynamik	
pendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychody-	
namischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte	
des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der	
Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwick-	
lung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeit-	
wirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodyna-	
mischen Krankheitslehre	
I IIIIschen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der	
Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theo-	
rien psychosomatischer Erkrankungen	
Hen psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über	
die Lebensspanne	
are resembly arme	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychody-	
namischen Psychotherapie	
Than is some in a system of the control of the cont	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychothe-	
rapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes	
Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
5 5 5	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychothera-	
pieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbed-	
ingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen	

Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)

Indikation/Differenzialindikation

Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)

Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie

Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen

Anwendungsformen und spezielle Settings

Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytischtherapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- (2) 2 Behandlungen mit mindestens 250 Stunden
- (3) Selbsterfahrung Mindestens 250 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung

Diagnostik und Therapieplanung

Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung

Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt

Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten

Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten

Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP

Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen

anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

2. Systemische Therapie

Systemische Therapie Kinder und Jugendliche 2.1

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwick-	
lungen der Systemischen Therapie	
Vartiafta Kanntnissa ühar Kantaytualisiarung strukturall stratagischa An	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsori-	
entierten Arbeit	
Children Andrew	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung	
inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter	
Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen	
Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Setting-	
gestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken	
sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und	
Mehrpersonensetting	
,	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges	
soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Vaufalaugus ülagunus ifan ele tika angetiseka Kanataisaa una lanataisa la Kanataisa	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompe-	
tenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im	
Einzelund Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengrup-	
pen	
Buffer to a decided policy of the second sec	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie	
und Beziehungsgestaltung	

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung

Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungsund Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- (2) 25 Behandlungen von mindestens 30 Stunden

Selbsterfahrung: Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe

Systemische Therapie Erwachsene 2.2

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung

Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerkund jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungsund Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden);
- (2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden

Selbsterfahrung

Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe

Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie 2.3

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Ausgewählte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwick-	
lungen der Systemischen Therapie	
Ausgewählte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische	
Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsori-	
entierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapiepla-	
nung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch ba-	
sierter Reflexion	
Ausgewählte Kenntnisse der Auftragsklärung, Therapieplanung und Prog-	
nose in der Systemischen Therapie	
nose in dei Systemischen Merapie	
Therapieprozess	
Ausgewählte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Set-	
tinggestaltung	
Ausgewählte Kenntnisse der Evaluation und Feedbackschleifen in der Sys-	
temischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken	
sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und	
Mehrpersonensetting	
Ausgewählte Kenntnisse der Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles	
Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenera-	
tionen-)Perspektive	

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion

Ausgewählte Kompetenzen der Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Selbsterfahrung

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungsund Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Selbsterfahrung

Mindestens 50 Einheiten

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie *3*.

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche 3.1

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundier- ten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	

Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter

Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie

Handlungskompetenzen

Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung des*der Patient*in

Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen

Diagnostik und Therapieplanung

Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, Diagnosestellung

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken

Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- (2) 6 Behandlungen von mindestens 30 Stunden und davon mindestens 1 mit mindestens 90 Stunden – bei Indikation inklusive Bezugspersonenstunden

(3) Selbsterfahrung

Mindestens 125 Einheiten. davon mindestens 80 in der Gruppe

Selbsterfahrung Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption		١Ζ	petenz	•	vidueller personaler Komp	·
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung)-	/cholo- g einer	, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsych echniken, Auseinandersetzung und Förderung e	es Kennenlernen tiefenpsyc dersetzung und Förderung	erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsyc chniken, Auseinandersetzung und Förderung

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene 3.2

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und - psychopathologie über die Lebensspanne	

Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion

Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen

Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe

Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konfliktund Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen

Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung

Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung

Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

- Vertiefte psychodynamisch/tiefenpsychologischer Kenntnisse Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten
- Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen
- Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum
- Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive
- Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie

Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurzund Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie

Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video

Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamischtherapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien (Triebtheorie, Weiterentwicklungen Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konfliktund Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen

Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbezipsychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation

Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) 10 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- (2) 8 Behandlungen mit mindestens 30 Stunden, davon 2 Fälle mit mehr als 60 Stunden
- (3) Selbsterfahrung Mindestens 125 Einheiten, davon 80 in der Gruppe

Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren

Therapieprozess

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt

Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen

Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung

- grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen
- grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument

Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen / tiefenpsychologischen Psychotherapie

Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie

Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen 3.3 **Psychotherapie**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP) Ausgewählte Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung	-
Ausgewählte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und - psychopathologie über die Lebensspanne	
Diagnostik und Therapieplanung Ausgewählte Kenntnisse der Theorie und Praxis der tiefenpsychologischen Diagnostik u. a. OPD (insbesondere Beziehungs-, Konflikt- und Strukturdiagnostik), Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose	
Therapieprozess Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen (Umgang mit Abwehr und Widerstand, Übertragungs-Gegenübertragungsdynamik)	
Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen	
Selbsterfahrung Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung Diagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen über die Altersspanne, Diagnosestellung, Indikationsstellung und Behandlungsplanung	
Anwendung und Dokumentation ausgewählter tiefenpsychologischer Vorgehensweisen bei Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und	

Untersuchungen

Therapieprozess

Fertigkeit, eine hilfreiche therapeutische Beziehung herzustellen und zu reflektieren unter tiefenpsychologischen Aspekten

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der korrespondierenden psychischen Störung und der Krankheitsverarbeitung aus psychodynamischer Sicht

Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Erkennen und Handhabung therapeutischer Grenzen und konflikthafter ethischer Situationen in der therapeutischen Beziehung

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Interventionstechniken, inklusive supportiver Techniken

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität

Selbsterfahrung

Mindestens 50 Einheiten

Verhaltenstherapie 4.

4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundla-	
gentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen As-	
pekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indi-	
kationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung	
des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Theresis	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Bezi- ehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter	
ehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Berucksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden	
und	
-techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen	
Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kon-	
textbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompe-	
tenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschie-	
denen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich	
der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	
zokener operkanke	

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs

Selbsterfahrung

Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- (2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden

(3) Selbsterfahrung

Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe

Verhaltenstherapie Erwachsene 4.2

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	mindestens
Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	 (1) 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) (2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	(3) Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 Stunden
Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	in der Gruppe
Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie 4.3

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie Ausgewählte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grund- lagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen As- pekte	
Diagnostik und Therapieplanung Ausgewählte Kenntnisse der verhaltenstherapeutischen Diagnostik, Indi- kationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Bezi- ehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und - techniken	
Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogenen Übergängen	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten

Abschnitt D: Bereiche

Spezielle Psychotherapie bei Diabetes **1.**

Definition	Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z. B. Ärzt*innen, Psycholog*innen, Diabetesberater*innen, stationäre Maßnahmen) fördern.
Weiterbildungs- zeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungs-	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in
voraussetzung	
Weiterbildungs-	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstät-
stätten	ten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patient*innen
	mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Kompetenzen	Gebiet	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular)
		In einer Altersgruppe:
		Mindestens 80 Ein-
		heiten
		In beiden Altersgrup-
		pen:
		Mindestens 96 Ein-
		heiten
Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes	Ü	Mindestens 32 Ein-
	(über-	heiten
· Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen	greifend)	
Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes		
· Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert		
Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnah-		
men (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Med-		
ikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie)		
· Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien,		

diabetische Ketoazidose)		
· Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symp-		
tomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen		
· Begleiterkrankungen des Diabetes		
· Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes		
 Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen) 		
· Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie)		
· Diabetes und Schwangerschaft		
· Gestationsdiabetes		
· metabolisches Syndrom		
· Prävention des Diabetes		
· evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen		
· Stress und Diabetes		
· Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes		
· Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Pa-		
tientenziele und psychosozialer Kontext		
Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie	Ü	Mindestens 16 Ein-
des Typ-1-Diabetes		heiten
Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer		
Testverfahren		
 Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwir- 		
kung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und		
sozialen Faktoren		
• Einstellungen und Haltungen des*der Patient*in zur Erkrankung		
· Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz –		
· Therapieansätze		
diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze		
 physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung 		
tigung – Therapieansätze		
Selbstmanagement Persourcepidentifikationen und aktiviorung zur Verbesserung des		
 Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements 		
Psychoedukation Typ-1-Diabetes		
 Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Thera- 		
pieansätze		
· Typ-1-Diabetes und Depression		
 Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredien- 		
zangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dys-		
funktion)		
 Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte 		
Gewichtszunahme		
 Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. ADHS, emo- 		
(
tional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psy-		

Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes	E (Fach- gebiet	Mindestens 16 Ein- heiten
 Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme) Einstellungen und Haltungen des*der Patient*in zur Erkrankung Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes) Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen) Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbider Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens 	Psycho- therapie für Erwach- sene), NP (Fach- gebiet Neuro- psycholo- gische Psycho- therapie	
 Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) 	NP, KJ (Fachge- biet Psy- chothera- pie für Kinder und Ju- gend- liche)	Mindestens 16 Einheiten
Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte	Ü	Mindestens 16 Einheiten
 Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung) Versorgungsstrukturen, -qualität Diabetes und Sozialrecht (SGB) 		

Diabetes und Arbeitsleben Diabetes und Verkehrsrecht Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und inter-Qualitätsmanagement in der Diabetologie diagnostische Instrumente Technologie und Diabetes – Erleben der Patient*innen, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes Handlungskompetenzen Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patient*innen mit E, NP Behandlungsstunden: Diabetes In einer Altersgruppe: Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patient*innen mit KJ, NP Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen Mindestens 180 supervidierte Behan-Ü Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns dungsstunden, in der im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion Altersgruppe Kinder der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team. und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung des*der Patient*in nicht überschreiten.

Fallbezogene Supervi-
sion
Mindestens jede 10.
Therapiestunde. Wird
die Weiterbildung in
beiden Altersgruppen
absolviert, müssen
insgesamt 38 Ein-
heiten Supervision un-
ter ansonsten gleichen
Bedingungen na-
chgewiesen werden.
Hospitation
Es ist das gesamte Be-
handlungskonzept ei-
handlungskonzept ei- ner auf die diabetolo-
handlungskonzept ei- ner auf die diabetolo- gische Behandlung
handlungskonzept ei- ner auf die diabetolo- gische Behandlung spezialisierten Einrich-
handlungskonzept ei- ner auf die diabetolo- gische Behandlung spezialisierten Einrich- tung in Theorie und
handlungskonzept ei- ner auf die diabetolo- gische Behandlung spezialisierten Einrich- tung in Theorie und täglicher Praxis ken-
handlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über ins-
handlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40
handlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Mög-
handlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in
handlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Mög-

Falldarstellungen

Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatient*innen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem*der Antragsteller*in die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.

Spezielle Schmerzpsychotherapie **2.**

Definition	Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen.
	Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patient*innen mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen) gefördert werden.
Weiterbildungs- zeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungs- voraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in
Weiterbildungs- stätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patient*innen mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Kompetenzen	Gebiet	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten
		In beiden Altersgrup- pen: Mindestens 112 Einheiten
Allgemeine Grundlagen	Ü	Mindestens 48 Einheiten
Biopsychosoziales Konzept (mindestens 8 Einheiten)		
akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie		
Medizinische Grundlagen (mindestens 8 Einheiten) einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opioide		

Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen (mindestens 28 Einheiten) - akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten - Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung - Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit Physiotherapeutische Methoden (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, PNF, manuelle Therapie Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe E, NP Mindestens 32 Ein-"Erwachsene" heiten Interdisziplinarität (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle des*der Schmerzpsychotherapeuten*in im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen Verfahrensspezifische Ansätze (mindestens 16 Einheiten) verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination

psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behand-

lung

Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe	KJ, NP	Mindestens 32 Ein-
"Kinder und Jugendliche"	,	heiten
<u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Ein-		
heiten)		
Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chro-		
nischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von		
Schmerzen,		
u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennen-		
lernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur		
Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifika-		
tionsmöglichkeiten:		
- aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elter-		
lichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter;		
Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und al-		
tersgerechte Psychoedukation		
- multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind,		
Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen		
- Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen		
- störungsspezifische Klassifikationssysteme		
- fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnos-		
tischen Instrumente und der Klassifikation		
tisonen mstramente ana der klassinkation		
Psychotherapeutische Interventionen (mindestens 24 Einheiten)		
- psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende		
Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der		
Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen,		
Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der		
kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenen Verhaltens (z. B. Ak-		
tivierung); altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strate-		
gien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Be-		
sonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und so-		
matischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen		
- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behand-		
lung		
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsy-		
chiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)		
- psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für fol-		
gende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chro-		
nischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B.		
Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B.		
spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie)		
- wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen		
und Implementierung		
and implementiciting		
Handlungskompetenzen		
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen	E, NP	Behandlungsstunden:
Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Schmerzen	_,	
		In einer Altersgruppe:
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen	KJ, NP	
parameter payant apparent	1,	1

Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen

Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen)

Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle des*der Schmerzpsychotherapeuten*in im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatient*innen.

Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung

Ü

In beiden Altersgruppen:

- Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe.
- In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.
- Mindestens 38 Einheiten Supervision

Fallbezogene Supervision

Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

Hospitation

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische

Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an fünf Tagen einer Arbeitswoche. Schmerzkonferenzen Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.

Falldokumentationen

Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatient*innen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens vier Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf Behandlungseinheiten umfassen.

Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe vier Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem*der Antragsteller*in die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.

3. Sozialmedizin

Definition	Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.	
	Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.	
Weiterbildungs-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.	
zeit		
Weiterbildungs-	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in	
voraussetzung		
Weiterbildungs-	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbild-	
stätten	ungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im	
	sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.	
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.	

Kompetenzen	Gebiet	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular)
		Mindestens 320 Ein-
		heiten
Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin	Ü	
· ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige*r		
· Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilita-		
tionsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN		
· Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien		
Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege		
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen		
· Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion		
 Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichter- stattung 		
· Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß		
Sozialgesetzbuch		
· Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Ab-		
sicherung		
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		
· Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der		
Prävention und Gesundheitsförderung		
· Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich		

Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation

Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen

- Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie
- Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen
- Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

Sozialmedizinische Begutachtung

- Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben
- trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung
- Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten
- rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des*der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen

relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen

Handlungskompetenzen

Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen

Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen

Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung

Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit

Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu habeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)

Tätigkeit unter Supervision

Mindestens 18 Monate:

- Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision
- Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurzund langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen

Begehungen

6 Einrichtungen zum

Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zustän-Kennenlernen sozidigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers almedizinischer Aspekte, darunter Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung mindestens 2 Rehabilivon Versicherten und Leistungsträgern tationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug. Sozialgericht Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder

Landessozialgericht

Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen

Fragestellungen

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)

Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)

Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.

Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen

4. Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz	
	Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von	
	Erkrankungen, Entwicklungsund Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und	
	Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln	
	der Analytischen Psychotherapie.	
Weiterbild-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelas-	
ungszeit	senen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung eines in diesem	
	Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.	
Weiterbildungs-	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychothera-	
voraussetzung	peut*in für Erwachsene.	
Weiterbildungs-	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiter-	
stätten	bildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken	
	bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlung-	
	skompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.	
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten	

4.1 **Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:
Psychodynamik und Psychopathologie Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	Gruppenpsychotherapie
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	Mindestens 120 Einheiten Theorie
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behand- lungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnoseund	

Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren

Therapieprozess

Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter

Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen

Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurzund Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie

Handlungskompetenzen

Grundlagen der Analytischen Psychotherapie

Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen

Diagnostik und Therapieplanung

Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie

Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen

Verfahrensspezifische Richtzahlen

Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

(1) 4 Behandlungsfälle im
Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen,
in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehr-

500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon

sion, davon mindestens

personensetting) unter Supervi-

- 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- ii) 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen
- iii) 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen
- (2) **30 Doppelstunden (60 Stunden)** Gruppenpsychotherapie

Selbsterfahrung

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge

- einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision
- (3) **20 psychoanalytische Erstuntersuchungen** unter Supervision
- (4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision
- (5) **70 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- (6) Selbsterfahrung:
 - Mindestens 150 Einheiten
 Einzelselbsterfahrung und 80
 Einheiten in der Gruppe;
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- (7) **2** ausführlich dokumentierte **Langzeitbehandlungen**

Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

(1) **2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

400 Stunden Langzeitbehandlungen,

- i) davon 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen
- ii) 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen
- (2) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom

Kompetenzfortschri	tt und der
Fallkonstellation, da	von mindes-
tens 35 Einheiten al	s Einzel-
supervision	

- (3) **35 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- (4) Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens **150 Einheiten** Einzelselbsterfahrung,
 - ii) davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar
- (5) **2** ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

Analytische Psychotherapie Erwachsene 4.2

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik Fundiorte. Konntnisse grundlagender psychoanalytischer/psychodyna	Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	Mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Tiefenpsychologisch fundierten
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	Psychotherapie Erwachsene aner- kannt.
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theo- rien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychothera- pieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen	

Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik) Indikation/Differenzialindikation

Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)

Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie

Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen

Anwendungsformen und spezielle Settings

Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytischtherapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)

Diagnostik und Therapieplanung

Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

(1) **7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung

Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozessteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt

Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten

Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten

Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP

Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen,

- i) davon 5 von Behandlungen(5 bis 25 Stunden),
- ii) 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden,
- iii) 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden
- (2) **30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie**, davon
 20 Stunden (10 Doppelstunden)
 unter Supervision
- (3) **20 psychoanalytische Erstuntersuchungen** unter Supervision
- (4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision
- (5) **70 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle

(6) Selbsterfahrung:

- Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung;
- ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- (7) **2** ausführlich dokumentierte **Langzeitbehandlungen**

Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

(1) 2 Behandlungsfälle im
Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 400 Stunden Langzeitbehandlungen,

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

- i) davon 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden
- ii) 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden
- (2) 30 Doppelstunden (60 Stunden)
 Gruppenpsychotherapie, davon
 20 Stunden (10 Doppelstunden)
 unter Supervision. Bis zu 30
 Doppelstunden (60 Stunden)
 Gruppenpsychotherapie, davon
 20 Stunden (10 Doppelstunden)
 unter Supervision aus der
 Tiefenpsychologisch fundierten
 Psychotherapie Erwachsene
 werden anerkannt.
- (3) **10 psychoanalytische Erstuntersuchungen** unter Supervision
- (4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
- (5) **35 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- (6) Selbsterfahrung:
 Mindestens 240 Einheiten
 Einzelselbsterfahrung, davon bis
 zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch
 fundierter Psychotherapie anrechenbar;
 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Bis zu 80 Einheiten
 Gruppenselbsterfahrung aus
 der Tiefenpsychologisch fun-
- (7) **2** ausführlich dokumentierte **Langzeitbehandlungen**

sene werden anerkannt

dierten Psychotherapie Erwach-

5. Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln	
	der Systemischen Therapie.	
Weiterbildungs-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelas-	
zeit	senen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem	
	Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.	
Weiterbildungs-	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychothera-	
voraussetzung	peut*in für Erwachsene.	
Weiterbildungs-	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiter-	
stätten	bildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken	
	bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlung-	
	skompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.	
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten	

5.1 **Systemische Therapie Kinder und Jugendliche**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie	Mindestens 240 Einheiten Theorie
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwick-	in Systemischer Therapie, davon
lungen der Systemischen Therapie	mindestens 24 Einheiten zur Grup-
	penpsychotherapie
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische An-	
sätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsori-	
entierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung	
inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter	
Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen	
Therapie	
Theresis	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Brinzinien der Beziehungs - Brozess und Setting	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
gestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
,	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken	
sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und	

Mehrpersonensetting

Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzelund Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen

Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung

Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungsund Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens

- (1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
 - ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- (2) **30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie** einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision
- (3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (4) **Selbsterfahrung**: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- (5) 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

5.2 **Systemische Therapie Erwachsene**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwick- lungen der Systemischen Therapie	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Grup- penpsychotherapie
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung

Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens

(1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen,

- i) davon 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
- (2) **30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie**, davon
 20 Stunden (10 Doppelstunden)
 unter Supervision
- (3) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (4) **Selbsterfahrung**: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- (5) 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz		
	Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von		
	Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und		
	Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln		
	der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.		
Weiterbildungs-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelas-		
zeit	senen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Therapie unter Anleitung		
	eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.		
Weiterbildungs-	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychothera-		
voraussetzung	peut*in für Erwachsene.		
Weiterbildungs-	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiter-		
stätten	bildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken		
	bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlung-		
	skompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt		
	werden.		
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten		

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche 6.1

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)	Aufbauend auf eine Anerkennung
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien	in Systemischer Therapie oder
und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	Verhaltenstherapie:
	Mindestens 240 Einheiten Theorie
Psychodynamik und Psychopathologie	in Tiefenpsychologisch fundierter
	Psychotherapie, davon mindestens
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	24 Einheiten zur Gruppenpsycho- therapie
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	Mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	

Diagnostik und Therapieplanung

Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren

Therapieprozess

Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren

Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken

Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter

Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische

Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie

Handlungskompetenzen

Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung des*der Patient*in

Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen

Diagnostik und Therapieplanung

Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, Diagnosestellung

Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

(1) 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken

Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon

- i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- iii) 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen
- (2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision
- (3) **20 Erstuntersuchungen** unter Supervision
- (4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (5) **70 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- (6) Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- (7) 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung

Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

(1) 2 Behandlungsfälle im

Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen,

- i) davon 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
- ii) 2 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- (2) **10 Erstuntersuchungen** unter Supervision
- (3) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (4) **35 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- (5) **Selbsterfahrung**: Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung
- (6) **1** ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene **6.2**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsycholo- gischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisier- ung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 und Einheiten zur Gruppenpsy- chotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, traumaund reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und - psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbed- ingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller	

Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen

Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung

Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung

Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess Behandlungsmethoden und -techniken

Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

- Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten
- Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen
- Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum
- Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive
- Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie

Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie

Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie

Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video

Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfah-

Handlungskompetenzen

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-) Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamischtherapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Objektbezi-Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, ehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur- Konfliktund Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen

Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbezipsychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Faktoren, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation

Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung

Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren

Therapieprozess

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozessteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

(1) 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon

- i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden und 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
- (2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) **Gruppenpsychotherapie** davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision
- (3) **20 Erstuntersuchungen** unter Supervision
- (4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (5) **70 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- (6) **Selbsterfahrung**: Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe; aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- (7) 1 ausführlich dokumentierte

inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt

Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen

Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung

- · grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen
- grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument

Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie

Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie

Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehand- lung

Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

(1) 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon

- i) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
- ii) 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
- (2) 30 Doppelstunden (60 Stunden)
 Gruppenpsychotherapie, davon
 20 Stunden (10 Doppelstunden)
 unter Supervision. Es werden
 bis 30 Doppelstunden (60
 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision
 aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
- (3) **10 Erstuntersuchungen** unter Supervision
- (4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (5) **35 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- (6) **Selbsterfahrung**: Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Es werden bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Analytischen

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

- Psychotherapie Erwachsene anerkannt
- (7) **1** ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

7. Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungsund Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit
AA7 . '1 J. '1 . J	den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungs-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelas-
zeit	senen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich
	weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungs-	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychothera-
voraussetzung	peut*in für Erwachsene.
Weiterbildungs-	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiter-
stätten	bildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken
	bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlung-
	skompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	Mindestens 240 Einheiten Theorie
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Grup- penpsychotherapie
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indi- kationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs

Selbsterfahrung

Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie

Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens

- (1) 12 Behandlungsfälle im
 Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im-Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen,
 - i) davon 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
 - ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- (2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision
- (3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (4) **Selbsterfahrung**: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Ein-heiten in der Gruppe
- (5) 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Verhaltenstherapie Erwachsene 7.2

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	penipoyano anenapie
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens
Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	(1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonenset-
Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	ting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Lang- zeitbehandlungen, davon
Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) ii) 3 Behandlungen von mindes- tens 30 Stunden
Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	(2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision

(3) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision (4) **Selbsterfahrung**: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe (5) **1** ausführlich dokumentierte Langzeit und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit-

behandlung

Gesprächspsychotherapie Erwachsene 8.

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz		
	Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von		
	Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und		
	Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln		
	der Gesprächspsychotherapie.		
	Die Gesprächspsychotherapie ist auch als "Klientenzentrierte Psychotherapie" oder "Person-		
	zentrierte Psychotherapie" bekannt.		
Weiterbildungs-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelas-		
zeit	senen Weiterbildungsstätten für Gesprächspsychotherapie unter Anleitung einer oder eines		
	zur Weiterbildung in diesem Bereich Befugten.		
Weiterbildungs-	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene.		
voraussetzung			
Weiterbildungs-	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiter-		
stätten	bildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken		
	bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlung-		
	skompetenzen des Bereichs Gesprächspsychotherapie vermittelt werden.		
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.		

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Gesprächspsychotherapie	Mindestens 240 Einheiten Theorie
Anthropologische Grundlagen und historische Entwicklung der Gespräch-	in Gesprächspsychotherapie, davon
spsychotherapie	mindestens 24 Einheiten zur Grup-
	penpsychotherapie
Menschenbild, Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie	
Grundhaltung der Gesprächspsychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse der Therapietheorie: Therapieziel und Indikation,	
Therapieprozess-Merkmale (Definition und Operationalisierung), Organi-	
sations- und Durchführungsbedingungen	
Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Krankheits und	
Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie	
Storungsienie der Gesprachspsychotherapie	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnos-	
tik (Evaluation)	
, ,	
Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Therapiepla-	
nung und Fall-Konzeptualisierung	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung	
und der Wirkung der Persönlichkeit der Psychotherapeut*in	
Vertiefte Kenntnisse der differenziellen psychotherapeutischen	
Prozessgestaltung	

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse der erlebniszentrierten Methoden, der erfahrungsaktivierenden Methoden und der differenziellen Methoden der Gesprächspsychotherapie

Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Behandlungsmethoden und -techniken bei ausgewählten Störungs- und Krankheitsgruppen

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Psychotherapie und verschiedener Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen)

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Gesprächspsychotherapie

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer)

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der psychotherapeutische Beziehungsgestaltung

Differenzielle psychotherapeutische Prozessgestaltung

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung gesprächspsychotherapeutischer Behandlungsmethoden: erlebniszentrierte Methoden (z. B. Focusing), erfahrungsaktivierende Methoden (z. B. Körperarbeit) und differenziellen Methoden (z. B. klärungsorientierte Psychotherapie)

Anwendungsformen und spezielle Settings

Durchführung der Gesprächspsychotherapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Selbsterfahrung

Individuelle Erfahrung von und mit gesprächspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten

Reflexion der eigenen Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften, die für eine effiziente gesprächspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und Förderung deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie Über die gesamte Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie mindestens

- (1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Behandlungsstunden Kurzund Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden)
 - ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden
- (2) 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision
- (3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (4) **Selbsterfahrung**: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 20 Einheiten in der Gruppe
- (5) **1** ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung